



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Garching a.d.Alz (Plakatierungsverordnung)

Vom 01. Februar 2017

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Licht- und Strommasten, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- oder Strommasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) ¹Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen ist die Wahlwerbung mit Plakaten, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen
sechs Wochen vor dem Wahltermin

 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren
vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten

 - c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren
sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

 - d) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren
sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

²Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Ereignis wieder entfernt werden.

- (3) Im übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Ausnahme nach § 3 Abs. 1 und 2 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Werbemittel nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt hat.

§ 5
Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen vom 30.11.2000 außer Kraft.

Garching a.d.Alz, den 01. Februar 2017
Gemeinde Garching a.d.Alz

Christian Mende
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 1:

Von der Gemeinde bestimmte Plakatsäulen, -ständern, Licht- und Strommasten, Anschlagtafeln und Schaukästen:

- zwei Anschlagtafel an der Einmündung der Ludwig-Füßl-Straße in die Altöttinger Straße
- Anschlagtafel an der Bahnhofstraße gegenüber der Einmündung der Karl-Valentin-Straße
- Anschlagtafel an der Buchenstraße an der Einmündung des Eichenwegs
- zwei Anschlagtafeln an der Fabrikstraße an der Einmündung der Frank-Caro-Straße
- Anschlagtafel an der Jahnstraße bei Hs.-Nr. 13 - 15
- Anschlagtafel an der Kanalstraße gegenüber Hs.-Nr. 8
- Strom- und Lichtmasten im gesamten Gemeindegebiet